

# Hygienekonzept

## SV Braubach1908 e.V



## 1. Grundsätze

- 1.1. **Oberstes Gebot dieses Hygienekonzeptes ist die Ermöglichung des Fußballsports für unsere Mitglieder unter Wahrung des Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 2 Metern. Diesen gilt es auf und neben dem Sportgelände einzuhalten.**
- 1.2. Dieses Corona-Trainingskonzept gründet auf den folgenden übergeordneten behördlichen Regelungen:
  - der aktuellen 10. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift ist ein Trainingsbetrieb auf Sportplätzen erlaubt, wenn...
    - die "Schutzmaßnahmen" im Sinne des § 1 Abs. 8 und dem diesbezüglichen Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen eingehalten werden und
    - der Eigentümer der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung zugestimmt hat (Pächter SV Braubach 08)
  - Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley als Eigentümerin der Sportanlage liegt vor:  
Die VGV erlaubt im Rahmen dieser Gestattung den Vereinen die Nutzung, sofern die "gebotenen Hygienemaßnahmen" eingehalten werden. Die platzspezifische Auslegung der gebotenen Hygienemaßnahmen muss durch die Vereine erfolgen. Dies setzt der SV Braubach 08 im Rahmen dieses Konzepts um.

Als Auslegungshilfen wurden hierzu die nachfolgenden Empfehlungen zu Rate gezogen, auf die hiesigen Gegebenheiten angepasst und dementsprechend berücksichtigt:

  - Zehn Leitplanken des DOSB als Spitzenverband für den Sport
  - FAQ des Sportbundes Rheinland als Landessportverband
  - Leitfaden "Zurück auf den Platz" des DFB als Spitzenfachverband
  - die Empfehlungen des Fußballverbands Rheinland als Landesfachverband.

- 1.3. Verantwortlich für die regelkonforme Einhaltung der behördlichen Vorgaben sind der Verein in Form des Corona-Beauftragten und "die anwesenden Übungsleiter".
- 1.4. Der Vorstand gewährleistet eine Information aller Vereinsmitglieder über den Abteilungsleiter/Corona-Beauftragten. Er organisiert die Einweisung aller Trainer und Betreuer mit Hinblick auf die in diesem Konzept umzusetzenden Tätigkeiten, insb. zu den geltenden Schutzmaßnahmen.  
Zur besseren Übersicht werden zusammengefasste Checklisten für Spieler (Eltern) und Trainer in der Anlage 1 zur Verfügung gestellt.

- 1.5. Als Ansprechpersonen für den Verein benennt der Vorstand folgende Corona-Beauftragten (beauftragte Personen im Sinn der Ziffer 5a. des Hygienkonzeptes), die als Koordinatoren für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zur Verfügung stehen:

a) Vertreter des Vorstands  
Michael Reibel, Abteilungsleiter  
Mobil 0179 7570 601  
[Michael.Reibel@svbraubach.de](mailto:Michael.Reibel@svbraubach.de)

## **2. Zielsetzung**

- 2.1. Zielsetzung dieses Corona-Trainingskonzepts ist der "Re-Start" in unserem Verein und damit der schrittweise Weg zum gewohnten Vereinsleben im Fußballsport sowie der persönliche Kontakt mit den Mitspielern und Trainern.
- 2.2. Grundsätzlich soll jede Mannschaft, unabhängig von Spielklasse und Jahrgang, Trainingsmöglichkeiten erhalten. Wird von leistungsorientierten, älteren Jahrgängen die Fähigkeit zum selbständigen bzw. virtuellen Training eher erwartet, benötigen jüngere und Breitensportorientierte Mannschaften eine präsenzorientierte Unterstützung ihrer Trainer.
- 2.3. Die Vorgaben zu den Gruppengrößen und den zu gewährleistenden Schutzmaßnahmen unterliegen dynamischen und regionalen Veränderungen, auf die wir uns stets ein- und umstellen können müssen.
- 2.4. Das Training wurde bereits von allen Mannschaften des Vereins aufgenommen. Die einzelnen Mannschaften trainieren an verschiedenen Tagen, sowie mit genug Zeitabstand um einen Wechsel von Spielern, Eltern und Betreuern unter Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten.

## **3. Gesundheitszustand**

- 3.1. Sollten Symptome wie: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot sowie sämtliche Erkältungssymptome vorliegen bzw. festgestellt werden, darf die Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.  
Dasselbe gilt, wenn andere im Haushalt lebende Personen solche Symptome aufweisen.  
Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- 3.2. Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt darf die betreffende Person mindestens 14 Tage nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- 3.3. Der trainingsfähige Gesundheitszustand und weitere notwendige Hinweise und Informationen werden vor Aufnahme des ersten Trainings mittels Vordruck (Anlage 2) durch den Spieler (und ggf. Erziehungsberechtigten) bestätigt.
- 3.4. Sollte sich der Gesundheitszustand ändern oder Symptome auftreten ist der

mannschaftsverantwortliche Trainer unverzüglich zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind bei minderjährigen Spielern für die Überwachung und Informationsweitergabe des veränderten Gesundheitszustandes verantwortlich.

- 3.5. Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Corona-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren.

Mannschaftsangehörige, die einer Risikogruppe angehören, wenden sich bitte an den Corona-Beauftragten, um mit diesen zu besprechen, wie ein geschütztes Individualtraining ermöglicht werden kann.

#### **4. Gebäude auf dem Sportgelände**

- 4.1. Die Gemeinschaftsumkleiden und -duschen sind vor, während sowie nach dem Spiel von der Gastmannschaft zu nutzen. Erst nachdem die Gastmannschaft die Räumlichkeiten verlassen hat, und dementsprechend desinfiziert wurde, können die Heimmannschaften die Räumlichkeiten nutzen.
- 4.2. Die Toilettenanlagen sind geöffnet. Es darf sich nur eine Person in den jeweiligen Räumen befinden.
- 4.3. Materialräume dürfen nur durch Trainer betreten werden.
- 4.4. Das Vereinsheim des SV Braubach ist mit max. 3 Personen gleichzeitig zu betreten.

#### **5. Allgemeine Organisation des Trainings und Spielbetriebes.**

- 5.1. Die Nutzung und das Betreten des Sportgeländes ist ausschließlich für das angesetzte Training oder Spiel gestattet. Anderweitige Nutzung und Betreten außerhalb dieser Zeiten ist untersagt.
- 5.2. Zuschauer haben sich unter Einhaltung der aktuellen 10. CoBeLVO sowie den aktuellen Hinweisen auf dem Vereinsgelände aufzuhalten.
- 5.3. Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist für ein geordnetes Training notwendig. Die Teilnahme am Training (Trainer, Betreuer, Spieler, Begleitpersonen) ist pro Training durch die Trainer zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt grundsätzlich über Teammanagement- Apps TEAMPunkt oder notieren der anwesenden Personen.  
Ein Gast- oder Probetraining erfolgt nur unter vorheriger Rücksprache mit dem Sportlichen Leiter / der Jugendleitung.
- 5.4. Den Anweisungen der Trainingsverantwortlichen (insb. Vorstand, Corona-Beauftragte, Trainer, Co-Trainer, Betreuer, etc. ) zum Verhalten vor, während und nach dem Training ist Folge zu leisten.  
Bei Zuwiderhandlung von Trainern, Spielern (und deren Begleitperson) werden diese vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen; im Zweifel entscheidet hierüber der Corona-Beauftragten.

## **6. Trainingszeiten**

- 6.1. Die Trainingszeiten werden an Trainingsteams durch den Abteilungsleiter vergeben. Die Zeiten sind verbindlich und können nicht ohne Abstimmung mit dem Abteilungsleiter getauscht und verlegt werden.

## **7. Trainingsgruppen und Platzaufteilung**

- 7.1. Das Sportplatzgelände wird pro Tag von maximal zwei Trainingsteams zu unterschiedlichen Zeiten genutzt.
- 7.2. Die einzelnen Mannschaften trainieren im Verbund zu maximal 30 Personen. Ein Teamwechsel findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen werden über den Corona-Beauftragten geregelt.
- 7.3. Körperkontakt findet nur auf dem Spielfeld statt.

## **8. Vor- und Nachbereitung des Trainings, Trainingsmaterial**

- 8.1. Die Trainer halten sich zur Vor- und Nachbereitung des Trainings in angemessenem Abstand und möglichst alleine in den Außenbereichen innerhalb der Sportanlage auf.
- 8.2. Das Trainingsmaterial soll auf das absolute Mindestmaß reduziert werden. Senioren- und Juniorentore, Bälle und Hütchen können genutzt werden. Werden Leibchen (z.B. zum Kenntlichmachen der Kleingruppen) verwendet, erhält jeder Spieler ein eigenes Leibchen, das ausschließlich von ihm getragen und mitgeführt wird.
- 8.3. Die Trainer nutzen - soweit vorhanden - mannschafts- bzw. trainereigenes Trainingsmaterial. Steht eigenes Trainingsmaterial nicht zur Verfügung, soll Trainingsmaterial aus Vereinsbestand dem Trainerteam auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.  
Eine zusätzliche Auswahl an Gemeinschafts-Trainingsmaterial wird im Ballraum für alle Trainingsgruppen durch den Corona-Beauftragten bereitgestellt.
- 8.4. Genutztes Trainingsmaterial und sonstige Kontaktflächen sind nach jedem Training mit fettlösendem Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren, sofern das Trainingsmaterial mit anderen Personen (Spieler oder andere Trainer) in direkten Kontakt (insb. Anfassen) gekommen ist.  
Für die Reinigung des eigenen oder zugewiesenen Trainingsmaterials des Trainingsteams sind die Trainer verantwortlich. Erfolgt die erforderliche Reinigung nicht am Platz (Waschstation), wird das Trainingsmaterial in geeigneter Form verpackt und Zuhause gereinigt.  
Das zusätzlich zur Verfügung gestellte Gemeinschafts- Trainingsmaterial wird durch den Platzwart regelmäßig gereinigt.

## **9. Trainingsablauf sowie Verhalten beim Spiel**

- 9.1. **Die Heimmannschaft muss spätestens 1h 15** min vor Anpfiff auf dem Gelände sein.
- 9.2. **Die Gastmannschaft frühestens 1 h** vor Anpfiff das Gelände betreten.
- 9.3. Alle SpielerInnen, TrainerInnen und BreuerInnen müssen auf dem Spielbericht vermerkt worden sein.
- 9.4. Der Spielbericht muss Digital erstellt sowie freigegeben sein.
- 9.5. Körperkontakt findet nur auf dem Spielfeld statt.
- 9.6. Halbzeitpausen werden auf dem Spielfeld durchgeführt.
- 9.7. Getränke für das Team werden selbst mitgebracht.

### **Zum Ablauf Umziehen und Duschen siehe 4. Gebäude auf dem Sportgelände.**

- 9.2.1. Mannschaftsbesprechungen finden auf dem Spielfeld unter Einhaltung des Abstandes statt.
- 9.2.2. Zum Trainings oder Spielbeginn und -ende reinigen alle Trainingsteilnehmer die Hände. Hierzu nutzen alle Trainingsteilnehmer geeignetes Händedesinfektionsmittel, das durch jeden Trainingsteilnehmer selbst zu beschaffen und zu jedem Training mitzuführen ist. Sollte ein Spieler sein Händedesinfektionsmittel vergessen haben, wird den Trainern vereinsseitig Desinfektionsmittel zugänglich gemacht.  
Die Trainer überwachen das Händereinigen (gemeinsames Händedesinfizieren vor und nach dem Training) zum Trainingsbeginn und -ende.
- 9.2.3. Spucken auf dem Feld ist verboten.

## **10. Hygienemaßnahmen**

- 10.1. Geeignetes Hygienematerial für die vorgenannten vereinsseitigen Hygienemaßnahmen wird von den Verantwortlichen bereitgestellt.

## **11. Regeln für Zuschauer**

- 11.1. Zuschauer haben sich unter Einhaltung der aktuellen 10. CoBeLVO sowie den aktuellen Hinweisen auf dem Vereinsgelände aufzuhalten.
- 11.2. Beim Betreten des Vereinsgeländes ist ein Anwesenheitsnachweis auszufüllen.
- 11.3. Die Zuschauerzahl ist auf 150 begrenzt (gem. Sportplatzbegebenheiten)
- 11.4. Zuschauer haben sich nur im Zuschauerbereich aufzuhalten.
- 11.5. Desinfektionsmittel befinden sich im Eingangsbereich sowie am Sanitärbereich und Vereinsheim.
- 11.6.. Das Vereinsheim des SV Braubach ist mit max. 3 Personen gleichzeitig zu betreten.

## 12. Kontrolle und Haftungsfolgen

- 12.1. Nach der für uns geltenden Anordnung sind die "anwesenden Übungsleiter" (=Trainer) für die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen verantwortlich. Da die Trainer im Namen des SV Braubach 08 handeln, sieht sich der Verein hier in der Verantwortung, die "gebotenen Hygienemaßnahmen" den Trainern verbindlich vorzugeben und diese zu verantworten. Handeln die Trainer im Rahmen dieses Corona-Trainingskonzeptes, übernimmt der SV Braubach 08 die volle Verantwortung.
- 12.2. Trainer, Spieler und Begleitpersonen, die diesem Corona-Hygienekonzept bewusst oder nachlässig zuwiderhandeln bzw. dies ankündigen, gefährden den Trainings- sowie Spielbetrieb des gesamten Vereins und werden daher ausgeschlossen.
- 12.3. Die Kontrolle über die Umsetzung dieses Konzeptes liegt innerhalb des Vereins
- bei den Corona-Beauftragten
  - dem Sportlichen Leiter Senioren sowie der Jugendleitung
  - allen Vorstandsmitgliedern
  - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1. Vorsitzende und sein Vertreter) und ferner mit Hinblick auf die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung sowie dem Infektionsschutzgesetz den zuständigen Behörden, wie z.B.
  - der Verbandsgemeindeverwaltung als Trägerin der Sportanlage und örtliche Ordnungsbehörde
  - der Kreisverwaltung Rhein-Lahn als zuständige Kreisordnungsbehörde und untere Gesundheitsbehörde
  - der Polizei.
- Diesbezügliche Kontrollen der Vollzugsdienste und des Gesundheitsamtes sind möglich.
- 12.4. Wir informieren ausdrücklich darüber, dass der Verstoß gegen dieses Corona-Hygienekonzept ebenso ordnungs-, straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für Trainer, Spieler und Begleitpersonen haben kann! Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Nr. 45 ff der 6. Corona-Bekämpfungsverordnung handelt insbesondere, wer im Zusammenhang mit dem Sport (§ 11) **vorsätzlich oder fahrlässig**
- Einrichtungen oder Anlagen ohne Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen oder ohne Zustimmung des Eigentümers nutzt,
  - die Schutzmaßnahmen unterlässt,
  - bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
  - das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
  - die Hygieneanforderungen nicht einhält,
  - die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht einhält.

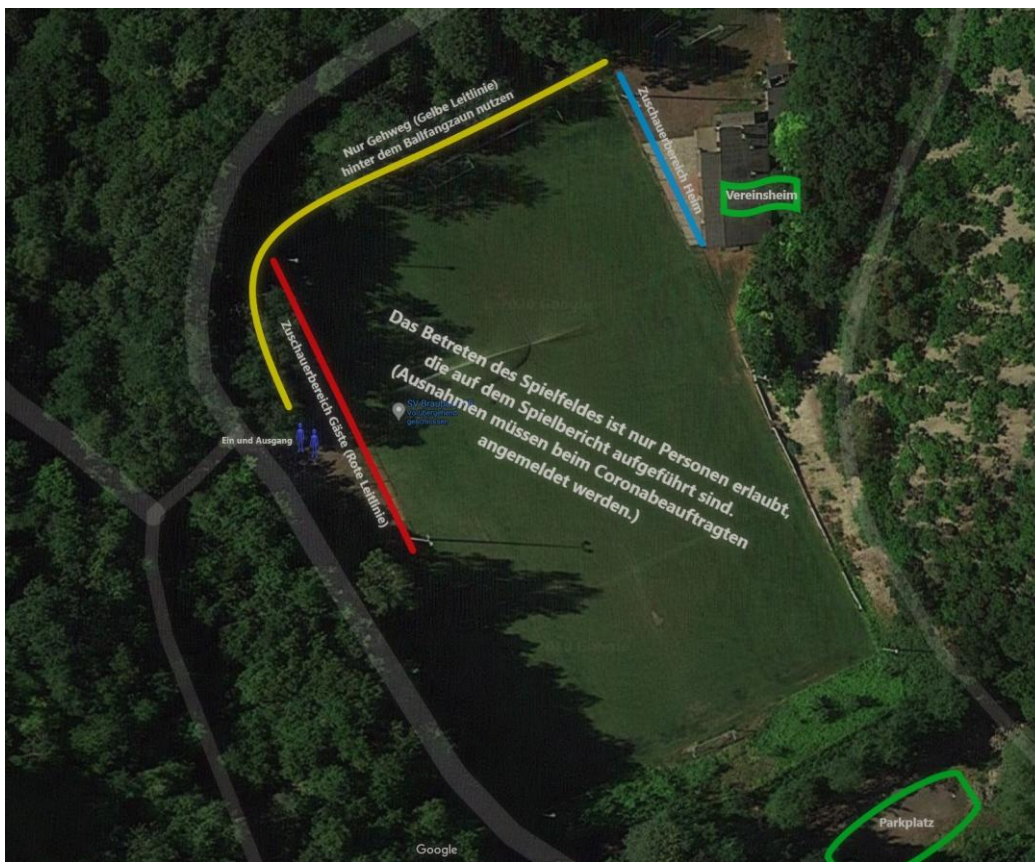
Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe kann strafrechtlich

bestraft werden, wer eine solche Ordnungswidrigkeit begeht und dadurch das Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet (§ 74 IfSG).

Zivilrechtliche Ansprüche eines Infizierten oder seiner Angehörigen auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

- 12.5. Trainer, die diese Verantwortung nicht auf sich nehmen können und möchten, halten frühzeitig Rücksprache mit dem Sportlichen Leiter / Jugendleiter und Corona-Beauftragten und werden von Trainingseinheiten auf der Sportanlage befreit.



Das CoronaHygienekonzept wurde am 25.08.2020 nach den Vorgaben der 10. CoBeLVO sorgsam und bestmöglich durch den ehrenamtlichen Vorstand abgewogen und per Umlauf einstimmig beschlossen.

Der Vorstand  
Des SV Braubach 08